

Satzung
zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr
der Stadt Achern - Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung (FWKS)

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 100) in Verbindung mit § 34 Absatz 4 des Feuerwehrgesetzes Baden-Württemberg (FwG) in der Fassung vom 02. März 2010 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1184) hat der Gemeinderat der Stadt Achern am 25.09.2017 folgende Satzung über den Kostenersatz für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Kostenersatzpflicht für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Achern (im Folgenden Feuerwehr genannt).
- (2) Ersatzansprüche nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 2 Aufgaben der Feuerwehr

(1) Die Feuerwehr hat

1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und
2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.

Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbare Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.

(2) Die Feuerwehr kann ferner durch die Gemeinde beauftragt werden

1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und
2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie der Brandsicherheitswache.

§ 3 Kostenersatzpflicht

(1) Einsätze der Feuerwehr nach § 2 Absatz 1 sind unentgeltlich, soweit nicht in Satz 2 etwas anderes bestimmt ist. Kostenersatz wird verlangt:

1. vom Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
2. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde,
3. vom Betriebsinhaber für Kosten der Sonderlösch- und -einsatzmittel, die bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen,
4. vom Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand,
5. von der Person, die ohne Vorliegen eines Schadensereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert hat,
6. vom Betreiber, wenn der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage oder einer anderen technischen Anlage zur Erkennung von Bränden oder zur Warnung bei Bränden mit automatischer Übertragung des Alarms an eine ständig besetzte Stelle ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag,
7. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch einen Notruf ausgelöst wurde, der über ein in einem Kraftfahrzeug installiertes System zum Absetzen eines automatischen Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung an eine ständig besetzte Stelle eingegangen ist, ohne dass ein Schadensereignis im Sinne von § 2 Absatz 1 FwG vorlag.

In den Fällen der Nummern 1 und 5 gelten § 6 Absätze 2 und 3 des Polizeigesetzes des Landes Baden-Württemberg (PolG) entsprechend.

(2) Für Einsätze nach § 2 Absatz 2 wird Kostenersatz verlangt. Kostenersatzpflichtig ist

1. derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Absätze 2 und 3 des PolG gelten entsprechend,
2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
3. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde,
4. abweichend von den Nummern 1 bis 3 der Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb vom Kraftfahrzeugen, Anhängfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde.

(3) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre oder im öffentlichen Interesse liegt.

§ 4 Überlandhilfe

Die Kosten der Überlandhilfe hat der Träger der Feuerwehr zu tragen, dem Hilfe geleistet worden ist. § 34 Absätze 4 bis 8 FwG i.V.m. § 5 gelten entsprechend. Vertragliche Vereinbarungen mit anderen Gemeinden zur Abrechnung der Überlandhilfe gehen diesen Richtlinien vor.

§ 5 Höhe des Kostenersatzes

(1) Der Kostenersatz wird in Stundensätzen für Einsatzkräfte und Feuerwehrfahrzeuge nach Maßgabe des § 34 Absätze 4 bis 8 FwG erhoben. Die Höhe der Kostenersätze ergibt sich aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.

(2) Für die Erhebung der Kosten für Einsatzkräfte werden Durchschnittssätze festgelegt.

(3) Für die normierten und mit diesen vergleichbaren Feuerwehrfahrzeugen gelten gemäß § 34 Absatz 8 FwG die pauschalen Stundensätze der Verordnung des Innenministeriums Baden-Württemberg über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) in der jeweils geltenden Fassung. Für die übrigen Fahrzeuge ergeben sich die Kostenersätze aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.

(4) Die Einsatzdauer beginnt

1. bei den Kosten für Einsatzkräfte mit der Alarmierung (Beginn des Einsatzes) und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich der notwendigen Aufräumungs- und Reinigungszeiten.
2. bei Fahrzeugen mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrgerätehaus und endet nach der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich Reinigungs-, Prüfungs-, Reparatur- und sonstiger Zeiten, die sich daraus ergeben, dass Feuerwehrfahrzeuge wieder einsatzfähig gemacht werden.

(5) Die Stundensätze werden halbstundenweise abgerechnet. Angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten auf halbe Stunden, darüber hinaus auf volle Stunden aufgerundet.

(6) Daneben kann Ersatz verlangt werden für

1. von der Gemeinde für den Einsatz von Hilfe leistenden Gemeinde- und Werkfeuerwehren oder anderen Hilfe leistenden Einrichtungen und Organisationen erstattete Kosten,
2. die Kosten der Sonderlösch- und Einsatzmittel nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nr.3,
3. sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen. Hierzu gehören insbesondere die durch die Hilfeleistung herangezogener und nicht durch Nr. 1 erfasster Dritter, die Verwendung besonderer Lösch- und Einsatzmittel und die Reparatur oder den Ersatz besonderer Ausrüstungen entstandenen Kosten und Auslagen.

§ 6 Entstehen, Festsetzung und Fälligkeit der Kostenschuld

(1) Die Verpflichtung zum Kostenersatz entsteht mit Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(2) Der Kostenersatz wird durch Verwaltungsakt festgesetzt.

(3) Der Kostenersatz wird zu dem im Kostenbescheid genannten Zeitpunkt fällig.

§ 7 Begrenzung des Kostenersatz bei Fehlalarmierungen

- (1) Bei Fehlalarmierungen durch Brandmeldeanlagen wird der tatsächliche Aufwand, höchstens jedoch drei Fahrzeuge inklusive Besatzung berechnet.
- (2) Die Beschränkung aus Absatz 1 gilt nicht, wenn die Auslösung des Fehlalarms mutwillig erfolgt ist.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.10.2017 in Kraft, gleichzeitig treten die Richtlinien über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Achern vom 28.09.2010 außer Kraft.

Achern, den 25.09.2017

Klaus Muttach
Oberbürgermeister

Anlage

Verzeichnis der Kostenersätze zu § 5 dieser Satzung

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Art	vom	Anzeige RP (§ 4 III GO)	Bekanntmachung Achern Aktuell	Inkrafttreten
Satzung	25.09.2017	29.09.2017	29.09.2017	01.10.2017

Verzeichnis
der Kostenersätze zu § 5 der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der
Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Achern vom 25.09.2017

Bezeichnung	Kostenersatz nach Maßgabe des § 34 FwG in Euro	Verrechnungseinheit
1. Personalkosten		
Ehrenamtliche Feuerwehrangehörige	19,00	je Stunde/Person
Hauptamtliche Feuerwehrangehörige mittlerer Dienst	37,00	je Stunde/Person
Hauptamtliche Feuerwehrangehörige gehobener Dienst	61,00	je Stunde/Person
Brandsicherheitswache	10,00	je Stunde/Person
2. Einsatz von nicht genormten Fahrzeugen		
Abrollbehälter Rüst	63,00	je Stunde
Abrollbehälter Schlauch	27,00	je Stunde
Abrollbehälter ABC/Umwelt	35,00	je Stunde
Abrollbehälter Betreuung/Soziales	20,00	je Stunde
Abrollbehälter Transport	9,00	je Stunde
3. Kostenersätze für verschiedene feuerwehrtechnische Arbeiten		
a) Druck- und Saugschlauchprüfungen nach GV-G 9102 und Reinigung		
Druckschläuche D waschen, prüfen, trocknen, rollen	12,00	pauschal je Stück
Druckschläuche C waschen, prüfen, trocknen, rollen	12,00	pauschal je Stück
Druckschläuche B waschen, prüfen, trocknen, rollen	13,57	pauschal je Stück
Saugschläuche prüfen	19,83	pauschal je Stück
b) verschiedene Arbeiten		
Befüllen von Atemluftflaschen nach DIN 3188	4,27	pauschal je Stück
Atemanschluss/Vollmasken reinigen, desinfizieren u. prüfen	23,00	pauschal je Stück
Atemanschluss /Vollmasken reinigen u. desinfizieren	12,57	pauschal je Stück
Atemanschluss/Vollmasken prüfen	10,08	pauschal je Stück
Lungenautomat reinigen, desinfizieren u. prüfen	23,00	pauschal je Stück
Lungenautomat reinigen u. desinfizieren	12,57	pauschal je Stück
Lungenautomat prüfen	10,58	pauschal je Stück
Pressluftatmer prüfen und Lungenautomat	25,46	pauschal je Stück
Pressluftatmer 6-Jahresprüfung (Grundüberholung)	48,96	pauschal je Stück

Pressluftatmer leihen	7,83	pauschal je Stück
Atemanschluss /Vollmasken leihen	3,92	pauschal je Stück
Chemieschutzanzug prüfen	42,80	pauschal je Stück
Chemieschutzanzug reinigen u. desinfizieren	70,95	pauschal je Stück
Atemschutzgeräte zerlegen u. reinigen	25,00	pauschal je Stück
Sonstige Reparaturen (nach Zeitaufwand)	37,00	pauschal je Stück
Versorgungssachse LA – PSS rückfetten inkl. Ersatzteile	7,48	pauschal je Stück
c) Schutzkleidungspflege		
Einsatzjacke waschen, trocknen u. imprägnieren	15,96	pauschal je Stück
Einsatz-Überhose waschen, trocknen u. imprägnieren	15,96	pauschal je Stück
Diensthose (Bundhose) waschen, trocknen, imprägnieren	6,02	pauschal je Stück
Dienstjacke waschen, trocknen, imprägnieren	6,02	pauschal je Stück
Woldecke waschen u. trocknen	6,02	pauschal je Stück
Flammschutzhaube waschen u. trocknen	2,14	pauschal je Stück
Handschuhe (Paar) waschen u. trocknen	3,19	pauschal je Paar
d) Leistungen der Werkstätten		
Eigene Werkstätten je Person je Stunde	37,00	